

Steuerliche Informationen für Mandanten August 2002

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Besteuerung von "Spekulationsgewinnen" verfassungswidrig?
2. Keine steuerneutrale Realteilung einer ehelichen Zugewinnngemeinschaft
3. Aufwendungen für Fremdsprachenunterricht als Werbungskosten
4. Private Nutzung eines betrieblichen PKW durch mehrere Arbeitnehmer
5. Reisekostenerstattungen aus Umwandlung von Arbeitslohn nicht sozialversicherungsfrei
6. Keine Mittäterschaft bei Steuerhinterziehung durch gemeinsame Steuererklärung der Ehegatten
7. Ansparrücklage für einen neu eröffneten Betrieb
8. Kontoführungsgebühren als Werbungskosten
9. Verbilligte Vermietung an Angehörige

1. Besteuerung von "Spekulationsgewinnen" verfassungswidrig?

Nach geltendem Recht sind nicht nur die Erträge (Dividenden, Zinsen) aus Aktien und and Wertpapieren der Einkommensteuer zu unterwerfen. Soweit die Wertpapiere eine Wertsteigerung erfahren und innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung verkauft werden, ist auch ein Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Veräußerungspreis und Anschaffungskosten) als sonstige Einkünfte zu versteuern, wenn der Gewinn aus sämtlichen "Spekulationsgeschäften" des Jahres 511 Euro überschreitet (vgl. §§ 22, 23 EStG). Während bei Dividenden und Zinseinkünften die (gleichmäßige) Besteuerung regelmäßig durch einen Kapitalertragsteuerabzug gewährleistet ist, hängt die steuerliche Erfassung von Spekulationsgeschäften im Wesentlichen davon ab, ob sie vom Besitzer der Wertpapiere erklärt werden. Somit werden tatsächlich nicht alle steuerpflichtigen Vorgänge erfasst.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt diese Ungleichbehandlung in der steuerlichen Belastung beanstandet und dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob diese Mängel zur Verfassungswidrigkeit der Steuerrechtsnorm führen. Sollte das Bundesverfassungsgericht dies bestätigen, wäre die derzeitige Besteuerung von privaten Wertpapiergeschäften unzulässig. Es empfiehlt sich daher, Steuerbescheide, in denen Spekulationsgewinne erklärt wurden, sind unter Hinweis auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren offen zu halten.

2. Keine steuerneutrale Realteilung einer ehelichen Zugewinnngemeinschaft

Wird ein (Teil-)Betrieb oder ein Mitunternehmeranteil aufgegeben bzw. veräußert, sind dabei die stillen Reserven aufzudecken und (ggf. tarifbegünstigt) zu versteuern (§§ 16, 34 EStG). Dies gilt nicht, wenn Betriebsvermögen **unentgeltlich** übertragen wird (z. B. durch die Beteiligung von Angehörigen, wie Ehegatten oder Kindern); in diesem Fall erfolgt die Übertragung zum Buchwert und die stillen Reserven sind erst ggf. bei einem späteren Verkauf von den Angehörigen zu versteuern (siehe § 6 Abs. 3 EStG).

Ein unentgeltlicher steuerneutraler Vorgang liegt auch dann vor, wenn z. B. eine Erbengemeinschaft den Nachlass in der Form aufteilt, dass ein Erbe das Betriebsvermögen und ein anderer Erbe das Privatvermögen erhält (sog. Realteilung). Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese Regelungen nicht auf die Auseinandersetzung einer Zugewinnngemeinschaft anzuwenden sind.

Beispiel:

Die Eheleute A und B sind zu gleichen Teilen alleinige Mitunternehmer eines Gewerbebetriebes. Ebenfalls sind sie gemeinsame Eigentümer ihres selbstgenutzten Einfamilienhauses. Im Rahmen der Ehescheidung wird vereinbart, dass A den Gesellschaftsanteil von B übernimmt; zum Ausgleich überträgt A den hälftigen Miteigentumsanteil am Einfamilienhaus auf B.

Wie das Gericht festgestellt hat, ist eine Auseinandersetzung einer ehelichen Zugewinnngemeinschaft kein unentgeltlicher Vorgang; die Regelungen über die Erbauseinandersetzung können hier nicht angewendet werden. Der Bundesfinanzhof begründet dies damit, dass keine zivilrechtliche Auseinandersetzung über ein gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten vorliegt. Im Beispielsfall wird vielmehr ein Gesellschaftsanteil **veräußert**. Dies bedeutet, dass der den Gesellschaftsanteil verkaufende B einen Veräußerungsgewinn in Höhe der Differenz zwischen dem (halben) Verkehrswert des Einfamilienhauses und seinem Kapitalkonto bei der Gesellschaft zu versteuern hat.

3. Aufwendungen für Fremdsprachenunterricht als Werbungskosten

Aufwendungen für den Erwerb von Grundkenntnissen im Hinblick auf eine angestrebte berufliche Tätigkeit werden regelmäßig als Kosten der Lebensführung behandelt und nur in beschränktem Umfang bis zur Höhe von 1.227 Euro als Ausbildungskosten steuerlich anerkannt. Dagegen können Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen in einem ausgeübten Beruf (unbeschränkt abzugsfähige) Werbungskosten sein, wenn ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit besteht. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Arbeitnehmer die Fortbildungsmaßnahme durchführt, um seine Kenntnisse und Fähigkeiten in seinem Beruf zu erhalten, zu erweitern oder den sich ändernden Anforderungen anzupassen.

Grundsätzlich können auch Aufwendungen für Fremdsprachenunterricht als Werbungskosten berücksichtigt werden. Wie der Bundesfinanzhof jetzt entschieden hat, gilt dies sogar dann, wenn (lediglich) Grundkenntnisse in einer gängigen Fremdsprache vermittelt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass ein konkreter Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Sprachkenntnisse und der beruflichen Tätigkeit besteht. Im Streitfall hatte der angestellte Maschinenbautechniker eines französischen Konzerns einen Französisch-Grundkurs in einer Sprachschule absolviert. Das Gericht erkannte die Aufwendungen für den Unterricht als Werbungskosten an, weil die Sprachkenntnisse bereits für einen (angestrebten) Aufstieg auf die nächste Stufe des beruflichen Fortkommens im Unternehmen erforderlich waren. Wie das Gericht - im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung - ausdrücklich betont, ist dabei nicht ausschlaggebend, ob sich der Arbeitnehmer tatsächlich für eine höher qualifizierte Tätigkeit beworben hat. Entscheidend für die Beurteilung sei vielmehr die „Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls“.

4. Private Nutzung eines betrieblichen PKW durch mehrere Arbeitnehmer

Der private Nutzungswert eines betrieblichen PKW wird regelmäßig durch eine pauschale Berechnung ermittelt: Dabei wird monatlich 1 v. H. des inländischen PKW-Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung (zuzüglich Sonderausstattung und einschließlich Umsatzsteuer) als

geldwerter Vorteil dem Arbeitslohn hinzugerechnet. Alternativ kann der private Nutzungsanteil anhand der tatsächlichen Kosten und der Führung eines Fahrtenbuches ermittelt werden.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neueren Urteil entschieden, dass bei privater Nutzung eines PKW durch mehrere Arbeitnehmer der pauschal ermittelte Nutzungswert (1 v. H. -Methode) auf die Arbeitnehmer **aufzuteilen** ist. Das Finanzamt hatte für jeden der Arbeitnehmer 1 v. H. des Bruttolistenpreises, begrenzt auf die **Gesamtkosten** des PKW, angesetzt. Wie der Bundesfinanzhof ausführt, ist der (pauschale) Nutzungsvorteil **fahrzeugbezogen**. Das gelte grundsätzlich auch in den Fällen, in denen mehrere Arbeitnehmer für private Fahrten auf einen betrieblichen Fahrzeugpool zugreifen könnten. Auch hier sei der ermittelte geldwerte Vorteil auf die Zahl der Nutzungsberechtigten aufzuteilen.

5. Reisekostenerstattungen aus Umwandlung von Arbeitslohn nicht sozialversicherungsfrei

Vom Arbeitgeber gezahlte Erstattungen für Aufwendungen des Arbeitnehmers anlässlich seiner Dienstreise (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen usw.) bleiben beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, soweit bestimmte Pauschalen nicht überschritten werden. Trägt der Arbeitnehmer die Reisekosten **selbst**, kann er die Aufwendungen später im Rahmen seiner Einkommensteuer-Veranlagung als Werbungskosten geltend machen. Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass in diesen Fällen die Reisekostenbeträge mit steuerlicher Wirkung auch durch Umwandlung von Arbeitslohn aufgebracht werden können. Dadurch kann sich ein Steuervorteil für den Arbeitnehmer ergeben.

Beispiel:

Arbeitnehmer A erzielt Arbeitslohn in Höhe von 30.000 € jährlich. A trägt die Kosten für gelegentliche Dienstreisen selbst. Im Jahr 2002 betragen die Reisekosten 1.500 €. Weitere Werbungskosten sind nicht angefallen.

a) Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte:

Arbeitslohn	30.000 €
Werbungskosten	<u>1.500 €</u>
	20.500 €

Einkommensteuer (angenommen 20 v. H.) darauf: 5.700 €

b) A vereinbart vor der Dienstreise mit seinem Arbeitgeber, den Bruttoarbeitslohn um die nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfreien Reisekostenerstattungen herabzusetzen:

Arbeitslohn	30.000 €	
steuerfreie Reisekosten		<u>- 1.500 €</u>
	28.500 €	

Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>- 1.044 €</u>
	27.456 €

Einkommensteuer (angenommen 20 v. H.) darauf: 5.491 €
Steuervorteil 209 €

Zu beachten ist, dass diese Gestaltung zwar für lohnsteuerliche Zwecke, nicht aber bei der Ermittlung des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts angewendet werden darf. Begründet wird dies damit, dass durch die Gehaltsumwandlung im Ergebnis Werbungskosten zu einer

Minderung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts führen würden; dies ist jedoch unzulässig. Auch im Beispielsfall b) wäre daher der ungekürzte Arbeitslohn (30.000 Euro) der Sozialversicherung zu unterwerfen.

6. Keine Mittäterschaft bei Steuerhinterziehung durch gemeinsame Steuererklärung der Ehegatten

Werden dem Finanzamt zu versteuernde Einkünfte wissentlich nicht erklärt, liegt grundsätzlich eine Steuerhinterziehung vor. Bei zusammenveranlagten Ehegatten, die eine gemeinsame Steuererklärung abgeben, die beide Ehegatten unterschreiben, wird allerdings eine Steuerhinterziehung des einen Ehegatten nicht automatisch auch dem anderen Ehegatten angelastet. Dies hat der Bundesfinanzhof bestätigt.

Im Urteilsfall hatte der Ehemann Einkünfte von rd. 500.000 DM nicht erklärt. Die Ehefrau, die davon wusste, unterzeichnete die gemeinsame Steuererklärung. Sie hat dadurch aber keine Beihilfe zur Steuerhinterziehung ihres Ehemannes geleistet und **haftet** daher auch **nicht** für die hinterzogenen Steuern. Wie der Bundesfinanzhof ausführt, ist bei zusammenveranlagten Ehegatten jeder Ehegatte für seine "Wissenssphäre" verantwortlich; mit der Unterschrift wird nur die Richtigkeit der eigenen Angaben bestätigt. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung begründet daher keine Mitverantwortung für die unrichtige Erklärung des anderen Ehegatten und kann demzufolge auch nicht zur Mittäterschaft einer Steuerhinterziehung führen.

7. Ansparrücklage für einen neu eröffneten Betrieb

Für die geplante Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann bereits eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden, wenn das Betriebsvermögen nicht mehr als 204.517 Euro (bis 2001: 400.000 DM) beträgt. Diese "Ansparrücklage" kann bis zu 40 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen; dadurch können sowohl die laufenden Abschreibungen als auch Sonderabschreibungen zeitlich vorweggenommen werden. Die Rücklagen dürfen 154.000 Euro pro Betrieb nicht übersteigen. Führt die Ansparrücklage zu einem Verlust, kann dieser mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden. Erfolgt später keine (begünstigte) Investition, ist die Rücklage spätestens im zweiten auf ihre Bildung folgenden Jahr **gewinnerhöhend** aufzulösen; dabei ist ein Gewinnzuschlag von 6 v. H. des aufgelösten Betrages für jedes volle Jahr vorzunehmen, in dem die Rücklage bestanden hat.

Für Existenzgründer gelten großzügigere Regelungen:

- Der Höchstbetrag beträgt 307.000 Euro.
- Die Auflösung der Rücklage muss erst im fünften auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr vorgenommen werden.
- Bei der Auflösung erfolgt kein Gewinnzuschlag.

Der Bundesfinanzhof hatte jetzt die Frage zu entscheiden, wann bei einer Betriebseröffnung die Ansparrücklage erstmals in Anspruch genommen werden kann. Danach muss die Investitionsentscheidung hinsichtlich der wesentlichen Betriebsgrundlagen ausreichend konkretisiert sein. So reicht z. B. das Vorliegen von Geschäftsplänen oder der Abschluss eines Pachtvertrags in der Regel nicht aus. Erst in dem Jahr, in dem z. B. wesentliche Einrichtungsgegenstände, Maschinen usw. **bestellt** werden, kann - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - auch die gewinnmindernde Rücklage gebildet werden.



8. Kontoführungsgebühren als Werbungskosten

Kontoführungsgebühren (für Girokonten etc.) können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie auf die Gutschrift von Einnahmen aus dem Dienstverhältnis und auf beruflich veranlasste Überweisungen entfallen. Dabei sind pauschale Kontoführungsgebühren nach dem Verhältnis beruflich und privat veranlasster Kontenbewegungen aufzuteilen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auf eine Prüfung der beruflichen Veranlassung durch die Finanzverwaltung verzichtet wird, wenn kein höherer Betrag als **16 Euro** (bis 2001: 30 DM) pro Jahr als Kontoführungsgebühren geltend gemacht wird. Das bedeutet, dass regelmäßig ein pauschaler Ansatz von 16 Euro für Kontoführungsgebühren als Werbungskosten anerkannt wird.

9. Verbilligte Vermietung an Angehörige

Häufig steht bei Mietverträgen mit Angehörigen die vereinbarte Miete in einem Missverhältnis zur ortsüblichen Miete, wobei sich dann die Frage stellt, ob das Mietverhältnis überhaupt steuerlich anzuerkennen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist bei Vermietung z. B. an Kinder mit eigenem Einkommen oder an Geschwister, Schwiegereltern usw. das Mietverhältnis auch dann steuerlich wirksam, wenn die vereinbarte Miete erheblich unter der ortsüblichen Miete liegt.

Das Einkommensteuergesetz schreibt allerdings eine **anteilige Kürzung** der Werbungskosten vor, wenn die Wohnungsmiete weniger als 50 v. H. der ortsüblichen Miete einschließlich der umlagefähigen Kosten beträgt (vgl. § 21 Abs. 2 EStG). Bei einer Miete z. B. in Höhe eines Viertels der Marktmiete kann auch nur ein Viertel der Werbungskosten abgezogen werden; beträgt die Miete jedoch genau die Hälfte der Marktmiete (oder mehr), können die Werbungskosten in voller Höhe abgesetzt werden. Es ist daher ggf. darauf zu achten, dass die gezahlte Miete **mindestens 50 v. H.** der ortsüblichen Miete beträgt.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater